

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 14 (1946)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Ein Kapitel der russischen Reaktion  
**Autor:** Hiller, Kurt  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-567240>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ein Kapitel der russischen Reaktion

von Kurt Hiller, London

Man mag zur Sowjetunion stehn, wie man wolle: zwei große welthistorische Verdienste sind ihr bestimmt zuzuerkennen; das erste riesige Sozialismus-Experiment radikal angestellt zu haben und, unter ungeheuren Opfern an Blut und Gut, wirksam beigetragen zu haben, daß die satanische Gesindelherrschaft der Nazis zusammenbrach. Es darf da keinen Mangel an Dank geben. Dies erkennen heißt aber nicht sich kritisch kastrieren und sich zum devoten Eunuchen Moskaus machen, der mit gekreuzten Armen vor seinem Padischah steht, gegen dessen Edikte er um Allahs Willen unter keinen Umständen einen Widerspruch wagt. Selbst anständigen europäischen Kommunisten möchte ich zumuten, gemeinsam mit mir Den für verächtlich zu halten, der Reaktionarismen, die er niemals hinnehmen würde, wenn bürgerliche oder sozialdemokratische Regierungen sie sich zuschulden kommen ließen, glatt schluckt, falls Moskau sie anrichtet. K. H.

Das russische Strafrecht von 1845 bedrohte gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Erwachsenen mit „peinlicher Strafe dritter Klasse, zweiten Grades“, das heißt mit Verbannung in minder entfernte Gegenden Sibiriens (auf Ansiedlung) und vorher zu verabreichenden zehn bis zwanzig Peitschenhieben. Das war das Niveau unter Nikolaus I.! Nikolaus II. gab seinem Volk 1903 ein neues Strafgesetz, welches auf nichtqualifizierte gleichgeschlechtliche Akte Gefängnis nicht unter drei Monaten setzte; selbst die Qualifikationen wurden darin verhältnismäßig milde bestraft: Verführung Minderjähriger von 14 bis 16 — Korrektionshaus nicht unter drei Jahren; von Kindern unter 14 — Zwangsarbeit nicht über acht Jahren. Auch die übrigen unzweifelhaft strafwürdigen Handlungen dieses Bereichs: Mißbrauch Pflegebefohlener, Geisteskranker, Bewußtloser, sexuelle Nötigung und Erpressung, wurden in ähnlicher Höhe bestraft. Die Oktoberrevolution, 1917, tat, was Cambacérès, im Code Napoléon, bereits vor einem Jahrhundert getan hatte: sie strich die Strafe für einfachen, nichtqualifizierten gleichgeschlechtlichen Verkehr... Lenin und seine Freunde waren eben nicht bloß ökonomisch-soziale, sondern auch kulturelle Revolutionäre.

Uebrigens war diese Streichung im Grunde gar nicht so „revolutionär“, sie war in bescheidenerem Sinne fortschrittlich; sie vollzog einfach den bürgerlich-freiheitlichen, radikalen Vernunftwillen des Achtzehnten Jahrhunderts, der sich in der lateinischsprechenden Welt bereits in der ersten Hälfte des Neunzehnten durchgesetzt hatte, eben unter französischem Einfluß (Chinesenvernunft und Islamvernunft waren vorangeeilt).

Nach weniger als zwei Jahrzehnten widerrief die russische Revolution. Am 7. März 1934 erging in der RSFSR (also in Sowjetrußland, nicht gleich in der ganzen Union) ein neues Gesetz über die strafrechtliche Verantwortung für Päderastie, folgenden Wortlauts:

„Man ergänze § 154 des Strafgesetzes der RSFSR folgendermaßen: Geschlechtlicher Verkehr eines Mannes mit einem Manne (Päderastie) wird mit Freiheitsentziehung von drei bis fünf Jahren bestraft.“

Unsere Kritik trifft nicht den zweiten (hier unzitierten) Absatz dieses neuen § 154 a; denn es wird darin ein sehr berechtigter sozialer Schutz strafrechtlich errichtet; der empörende Rückschritt drückt sich im ersten Absatz

aus. Es ist ein Rückschritt hinter den Gesetzeszustand der Mehrzahl aller bürgerlichen Staaten, das faschistische Italien von damals und das gewiß nicht liberale Polen der Pilsudski-Epoche eingerechnet; im Strafmaß sogar ein Rückschritt hinter das zarische Gesetz von 1903.

Eine biologische Minderheit, die, als solche, der Mehrheit weder über-, noch unterlegen, weder gesellschaftsnützlich noch gesellschaftsschädlich ist und höchstens dadurch schädlich werden kann, daß man sie zu unterdrücken sucht und verfolgt, was den Charakter dieser Menschen, falls er nicht stahlhart ist, verbiegt und ihr Nervensystem zerrüttet, — diese an sich gesunde Spielart, beobachtbar durch alle Zeitalter und unter allen Völkern, repräsentiert durch eine gar nicht so geringe Zahl bedeutender Künstler und Denker (auch durch Menschenschund und niedrigste Verbrecher — aber widerlegt die normale Liebe der Umstand, daß die meisten Verbrecher normal lieben?) ... diese Minderheit wird hier durch brutalste Drohungen eines Staats, der keinen Hitler an seiner Spitze hat, sich vielmehr als Verwirklichung allmenschlicher Freiheit international anpreist, an der Ausübung eines kreatürlichen Ur-Rechts gehindert.

Oder richtiger, zu hindern versucht, durch ein völlig untaugliches Mittel. Dies Gesetz ist nämlich nicht nur brutal-reaktionär, es ist auch sinnlos. Es zwingt die Gleichgeschlechtlichen wohl in Verlogenheit und schmutzige Schlupfwinkel, zur Askese kann es sie so wenig zwingen, wie ein Strafgesetz gegen den Geschlechtsverkehr gemeinhin die normale Mehrheit der Bevölkerung zur Enthaltbarkeit zwingen würde; die Grausamkeit und die Idiotie eines solchen Gesetzes würde von dem dümmsten Bauern begriffen werden.

Andrerseits finden wir den Glauben, durch Strafdrohungen männerliebende Männer in frauenliebende verwandeln zu können, trotz der entsetzlichen Ahnungslosigkeit in Dingen der Psychologie, davon er Kunde gibt, unter Umständen sogar bei Genies. Ich weiß nicht, ob Barbusse und Gorki Genies waren; ich weiß nur, daß sie gelegentlich die törichtesten Ansichten über das Problem der Homosexualität zum besten gegeben haben und daß auf dem Gebiete der Kulturpolitik ihr Einfluß in Moskau erheblich war (gleich dem des sogenannten Individualpsychologen Alfred Adler, welcher sich nicht scheute zu lehren, daß Homoerotik einfach nur böser Wille sei; wer ernsthaft wolle, könne in „richtiger“ Richtung lieben). Henri Barbusse hat in der Pariser Zeitschrift „Les Marges“ vom 15. III. 1926, die gleichgeschlechtliche Veranlagung als „ein Merkmal des tiefen sozialen und sittlichen Verfalls eines bestimmten Teiles der gegenwärtigen Gesellschaft“, nämlich (er war strenger Marxist) der besitzenden Klassen, denunziert, und über Maxim Gorki wird glaubhaft berichtet, daß er ausgerufen habe: „Vernichtet die Homosexuellen und ihr vernichtet den Faschismus!“ — Daß diese Denkart selber faschistisch ist, werden nur wenige Linksleute zugeben. Freilich hat das große Begriffsbeben unsrer Tage auch längst die Begriffe rechts und links erfaßt...

Die Äußerungen beider Dichter, ebenso die ridiculösen Theorien jenes Doktors Adler aus Wien (eines alten Abtrünnlings von Freud), verraten eines: den starken Kontra-Instinkt dieser Herren gegen einen ihnen vom Gefühl her fremden, unbegreiflichen, unheimlichen Menschentyp; und man kann diesen instinktiven Haß gegen das Fremde eigentlich nur mit dem Rassenhaß vergleichen — welchen sie sämtlich verwarfen. Im übrigen verrät,

was diese Dichter äußern, starke soziale Unkenntnis. Wer die sexualsoziologischen Tatbestände einigermaßen durchforscht hat, weiß, daß im Proletariat die sexuellen Anomalien, einschließlich der Gleichgeschlechtlichkeit, nicht minder verbreitet sind als in der Bourgeoisie und daß weder in Deutschland noch in andern Ländern die mannsmännliche Liebe ein Monopol der nationalistischen Kreise war oder ist. Daß sie in Berutsheeren und uniformierten Männerbünden häufiger vorkommt als anderswo, bleibt unbestreitbar, ergibt sich dem Psychologen zwangslos von vornherein und steht außer jedem Zusammenhang mit dem Inhalt der politischen Gesinnung, die in solchen Heeren, solchen Bünden herrscht. Eine rote Marine, zum Beispiel, ist in gleichem Maße disponiert zu mannsmännlichen Liebesbeziehungen und -vorgängen wie eine braune oder schwarze Marine — nicht etwa nur mangels Frauen, sondern weil Männer, denen Frauenmangel nichts ausmacht und die sich in einem kraftvollen Nur-Männer-Milieu am wohlsten fühlen (was ihnen gar nicht bewußt sein muß), sich mit Eifer in Berufe drängen, die ihrem Wunschbild in dieser Hinsicht am meisten entsprechen. Verteidiger der russischen Regierung erzählen, sie sei zum Erlaß jenes Gesetzes genötigt gewesen, weil in der Roten Armee sich Liebesbünde gebildet hätten, die Herde oppositioneller („trotzkistischer“) Propaganda geworden seien. Die Theorie, die solchen Kausalzusammenhang zwischen Homoerotik und politischer Opposition behauptet, ist naiver als naiv. Umgekehrt wird ein Schuh daraus: Regierungen, die es für angebracht halten, die Gleichgeschlechtlichen zu verfolgen, werden bei ihnen freilich keine besonderen Sympathien erwecken, ja möglicherweise sogar politische Liebe in politischen Haß verwandeln.

Erwidern jene Regierungen darauf, die Freundschaft oder Feindschaft dieser winzigen Minderheit sei ihnen völlig gleichgültig, sie wiege nichts, dann strafen sie sich selber Lügen; denn warum verfolgen sie eine Minorität ohne Bedeutung? — In der Tat, ein rationales Motiv wird man hinter dieser blamablen Gesetzgebung vergeblich suchen; unkontrollierter Instinkt dekretierte hier ... oder der zynische Wille, unkontrollierten Instinkten kirchlich-konservativer Kreise zu schmeicheln, deren Unterstützung man sich macchiavellistisch versichern wollte. Bestenfalls entschied Unkenntnis, die sich auf falsche Autoritäten stützte, und der allgemeine dumpfe, spießbürgerliche Zug ins Ehemalige — jener Zug, der neuestens auf dem Gebiete der Außenpolitik zu exuberantem, hyperzarischen Imperialismus führte, mit Aspirationen bis nach Libyen.

---

Auch die unglücklichsten Erfahrungen der Revolution sollen uns von den Prinzipien der Revolution, den Prinzipien des bürgerlichen Rechts und von der sittlichen Pflicht, das Menschengeschlecht durch eine vorwärtsschreitende Entwicklung seiner inneren Veredlung immer näher zu bringen, nicht ablenken.

Die Menschen, die, aus welcher Form und aus welchen Ursachen es auch immer ist, einmal Gewalt haben, kennen im allgemeinen das Volk nicht, sie kennen im allgemeinen das Recht nicht. Ach Gott! Wenn es mit ihnen auch diesmal noch so gut geht, so schwimmen sie auf der Oberfläche des Rechts und der Wahrheit herum wie abgestandene Fische auf der Oberfläche des Wassers.

*Joh. Heinrich Pestalozzi.*